



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hagen, Otto: Allerhand Rüstzeug und Waffen des Strafrichters

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Allerhand Rüstzeug und Waffen des Strafrichters

Von Otto Hagen



us Jakob Grimms Deutschen Rechtsaltertümern können wir uns ein Bild des ursprünglichen germanischen Gerichtsverfahrens zusammenstellen. Im Walde, „unter breitschattenden Bäumen,“ häufig sind es Eichen, noch häufiger Linden, auf Auen und Wiesen, in der Nähe eines Wassers, in Tiefen und Gruben, auf Berg und Hügel, bei großen Steinen, vor dem Thor auf der Straße, später mit besondrer Vorliebe vor dem Kirchthor und auf dem Kirchhofe versammelten sich zum ungebotnen oder gebotnen Gerichte die Genossen und Nachbarn, in deren Händen ursprünglich die Kraft des Urteils und der Entscheidung lag. Da die Nachbarn zugleich die Wahrheit der Thatumstände wissen, bezeugen und beschwören konnten, so leuchtet ein, daß in vielen Fällen die Zeugen Urteiler waren, und daß im Altertum die Berrichtungen der Urteiler, Zeugen und Eideshelfer vielfach unter einander fließen mußten. Das abgelegte giltige Zeugnis entschied die Sache, ohne daß vom Gericht noch ein Urteil gefunden zu werden brauchte; indem der Zeuge die Wahrheit sagte, sprach er in der That das Urteil; faktische Wahrheit und Rechtswahrheit (Rechtskraft nach heutigem Sprachgebrauche) werden in solchen Fällen eins, die aufgerufenen Witmärker, die „mannierten“ zugezognen Zeugen waren alsdann die urteilenden Nachinburgen. Abstimmende Urteiler pflegten wohl mit einem salvo meliori zu schließen: „swerz bezzer weiz desselben jeher“ oder „kunne anders ieman iht gesagen, der spreche sunder minen zorn.“ Ein gesundnes Urteil anfechten hieß: es schelten oder strafen. Auch wer nicht Partei war, ein bloß umstehender schöffenbarer Mann, durfte das Urteil schelten, das ihm nicht recht gewiesen schien; ein solcher mußte sich aber unverzüglich selbst auf die Bank setzen und ein besseres weisen oder Buße erlegen.

So ungesüße uns dieses Verfahren anmutet, so brauchen wir doch nicht zu zweifeln, daß es für seine Zeit seinen Zweck erfüllt hat; vor allem hat es einen Vorzug: jedes Mitglied der urteilenden Gemeinde, das über den Genossen zu Gerichte saß (mit Landfremden machte man ja überhaupt weniger Umstände), kannte den Angeklagten und kannte das Verbrechen. Seder wußte, was von dem Verbrechen überhaupt zu wissen war, und jeder wußte oder

konnte wissen, wenn er wollte, was Geistes Kind der Angeklagte war, ob man ihm das Verbrechen zutrauen durfte oder nicht. Für wie wichtig gerade das gehalten wurde, zeigen die Eideshelfer, die gar nichts von der That selbst zu wissen brauchten, sondern nur beschworen, daß sie an die Beteuerung der Unschuld des Angeklagten glaubten, die deshalb auch keineswegs für meineidig galten, wenn sie die Unschuld eines Schuldigen beschworen hatten — im höhern Altertum, wo der Glaube an die Wahrhaftigkeit des freien Manns unerschütterte stand, leistete der Angeklagte diesen Eid wahrscheinlich allein. Heute sind wir nicht mehr in dieser glücklichen Lage unsrer Vorfahren. Als ein völlig Unbekannter tritt der heutige Angeklagte vor seine Richter; geflüßentlich wird jeder von der Entscheidung ferngehalten, der schon mit der Sache zu thun gehabt hat: nicht nur, wie billig, der Verletzte und seine Angehörigen, sondern auch wer als Beamter der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, als Zeuge oder Sachverständiger bei den Ermittlungen mitgewirkt hat, der Untersuchungsrichter und der Berichterstatter für die Eröffnung des Hauptverfahrens, der einzige, der außer dem Vorsitzenden amtlich Gelegenheit gehabt hat, sich aus den Akten für die Hauptverhandlung vorzubereiten.

Der Verlauf einer mehr oder weniger beschleunigten Gerichtsitzung, der Eindruck weniger Stunden, oft einiger Minuten sollen genügen, über Schuld oder Unschuld zu entscheiden, über ein Menschenschicksal das Los zu werfen. An die Stelle der eignen Wissenschaft ist das Ergebnis der Beweisaufnahme getreten, an die Stelle der lebendigen Anschauung die Zusammensetzung zufälliger und lückenhafter Trümmer zu einem künstlichen Bilde, eine unsichre und nur zu oft trügerische Reproduktion der Wirklichkeit. Die Stearinflecke in einem alten Hausrock und ein unscheinbares Stückchen Seife können gar nichts beweisen und können sehr viel beweisen; sie können die letzten Spuren des frechen Einbruchdiebstahls sein, die der Aufmerksamkeit der abgefeimten Diebin entchlüpft sind, aber vielleicht auch nur ein tückischer Zufall, der eine unbescholtne Frau in einen schmähhchen Verdacht, ins Gefängnis und zum Selbstmorde bringt: beides läßt sich nach dem objektiven Befunde absolut nicht unterscheiden; dem Strafrichter fällt es zu, diesen Spuren die richtige, jedenfalls die für die vorliegende Entscheidung und für den Volksmund maßgebende Bedeutung anzuweisen und, was bei weitem wichtiger ist, dafür zu sorgen, daß alles zusammengetragen werde, was in das Bild einen Stein einzufügen geeignet wäre, die vorhandenen Spuren aufzusuchen und gegen Beschädigung und Mißverständnis zu sichern. Wie das zu machen sei, suchen wir in den Gesetzen vergebens; hier, wo Strafrecht und Strafprozeß ihrer Natur nach mit ihren Lehren zu Ende sind, setzt die Kriminalistik ein, wie man zu sagen pflegt, die Lehre von den Realien, deren unschätzbare Beweiswert nur zu oft unbenutzt verkümmert, wenn der Strafrichter damit nichts oder nichts rechtes anzufangen weiß, wenn er „die Zeugen nicht richtig ver-

steht oder falsch beurteilt, wenn er den Wert sinnlicher Wahrnehmungen falsch einschätzt, wenn ihn jede Gaunerpraktik irreführt, wenn er zurückgelassene Spuren des Verbrechens nicht zu benutzen weiß, und wenn er überhaupt die zahllosen Lehren nicht kennt, deren systemmäßige Zusammenfassung eben die Kriminalistik zu bieten vermag.“

Die Kriminalistik in diesem Sinne ist der Gegenstand eines kürzlich erschienenen Buches, dessen für Laien sicherlich abschreckender Titel: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik nicht ahnen läßt, was für reiche Schätze es birgt. Das Buch*) und sein Verfasser, Dr. Hanns Groß in Graz, erfreuen sich längst eines klangvollen Namens in der Juristenwelt; aus eigener Erfahrung, aus der für jeden einzelnen Abschnitt schon vorhandnen Litteratur, aus vergilbten Bücherschätzen und aus Mitteilungen bereitwilliger Fachgenossen ist hier ein „Materiale,“ wie der Österreicher sagt, zusammengetragen, das geradezu ungeheuer zu nennen ist. Wir finden nicht nur nützliche Winke für den Untersuchungsrichter, sondern insbesondre auch aus allen Lebensverhältnissen Erfahrungen und Beobachtungen, die irgendwie einmal für einen Strafprozeß wertvoll werden können: über das pathoforme Lügen und die beste Art, eine Hausfuchung nach verborgnen Sachen abzuhalten; aus welchen Gründen ein Dienstmädchen regelmäßig Zucker stiehlt, und ob die Zigeuner kleine Kinder rauben, und wie dieses Gerücht entstanden sein mag; von der vorgefaßten Meinung und über Menschenkenntnis; wie man die Thäter bei den großen Kofferdiebstählen auf den italienischen Eisenbahnen ermittelt, und wie man die Simulation von Dummheit entlarvt; über die Gefahren des Hypnotismus und die neuste Verwendung der Photographie; über Schriftvergleihung und Gaunerzinken; wie die Königinhofer Handschrift im tschechischen Nationalinteresse gefälscht wurde, und wie man ein patentiertes englisches Sicherheitschloß mit einem angefeuchteten Zwirnsfaden öffnen kann; wie sich die Gefangnen im Gefängnis und fremde Falschspieler unter einander verständigen; wie ein Diebstahl unter allen nur denkbaren Verhältnissen ausgekundschaftet, vorbereitet und ausgeführt wird; ein ganzes „Vokabulare“ der Gaunersprache, soweit sie sich bisher hat ermitteln lassen; Zusammensetzung zerrissener und selbst verbrannter Papiersegen; die verschiedenen Systeme der Geheimschrift und ihre Entzifferung; wie sie in Amerika mit einer Feuerspritze einen Brand nicht etwa gelöscht, sondern entzündet haben, und wie es kommt, wenn man es in der Nacht dreizehn schlagen hört, und was dies zu bedeuten hat, und vieles andre mehr.

Der Versuch, einiges davon herauszugreifen, darf auf Interesse rechnen; einem erfahrenen Journalisten verdankt Dr. Groß eine Reihenfolge dessen, was das Publikum am liebsten und genausten in seinem Leibblatte zu lesen pflegt: das Wichtigste sind Todesfälle und Heiratsanträge; dann kommen sofort die

*) Dritte Auflage 1899 bei Leuschner und Lubensky in Graz.
Grenzboten IV 1899

Berichte über Verbrechen und Gerichtsverhandlungen, dann die übrigen Tagesneuigkeiten, die Fortsetzung des Romans, Referate über das Theater und lustige Feuilletons; endlich die Originaltelegramme, politische Mitteilungen und Leitartikel, zuletzt Aufsätze wissenschaftlichen Inhalts. Hieraus ist zu ersehen, wie sehr Mitteilungen über Verbrechen und Verbrecher geschätzt werden. Dies widerlegt auch wohl den in der Vorrede resigniert und bescheiden ausgesprochenen Zweifel, ob der vorliegenden dritten Auflage des Handbuchs in absehbarer Zeit eine neue folgen werde, da die für die Sache interessierten nunmehr versorgt seien; im Gegenteil, sobald das Werk erst einmal außerhalb des Kreises der Untersuchungsrichter und sonstigen engern Fachgenossen bekannt geworden sein wird, wird noch manch anderer daraus reiche Belehrung und Unterhaltung schöpfen. Vom eigentlichen Fachstandpunkte aus läßt sich ohne Übertreibung sagen, daß das ganze Buch nicht nur das lehrreichste, sondern auch das interessanteste und fesselndste gewesen ist, das ich seit dem Beginn meiner Strafrichtertätigkeit in die Hände bekommen habe; es vermag einem in vielen Dingen geradezu eine neue Welt zu erschließen, allerdings auch die Augen für manches zu öffnen, was mit den wirklichen Ursachen der stetig wachsenden Klagen über den Zustand unsrer Strafrechtspflege zusammenhängt.

Unser heutiges Strafverfahren beruht fast ausschließlich auf den Vernehmungen, den Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen. Die deutsche Strafprozeßordnung geht nach ihrem Wortlaut davon aus, daß jeder Zeuge, auch der Ackerknecht und der polnische Grubenarbeiter, imstande sei, „dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben,“ und daß der Richter nur „nötigenfalls zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage weitere Fragen zu stellen“ habe. Wie naiv diese Vorstellung ist, bedarf keines Nachweises; wer auch nur einmal Gelegenheit gehabt hat, einer Gerichtsverhandlung beizuwohnen, weiß, in wie hohem Maße gerade dieser Vorschrift das „Placet der Praxis“ fehlt, und daß das Verhältnis zwischen dem vernehmenden Richter und dem Zeugen in Wahrheit gerade umgekehrt ist. Der angeführte § 68 der Strafprozeßordnung verkennt eben das innere Wesen des Zeugenbeweises ebenso sehr wie die Aufgabe, die dem Richter dabei zufällt.*) Einen Zeugen richtig vernehmen

*) Dieser Satz bedarf der Verwahrung gegen ein Mißverständnis. Selbstverständlich muß jede ordentliche Vernehmung damit anfangen, daß man den Zeugen ruhig ausreden läßt, obgleich auch dazu die Geduld vieler Richter nicht ausreicht. Das Falsche an dem Gedanken des § 68 ist aber, daß damit die Hauptsache schon gethan wäre; vielmehr fängt erst dann die eigentliche richterliche Aufgabe bei der Vernehmung an; einen Zeugen anhören und das, was er von selber aussagt, sinngemäß niederschreiben, würde die Aufgabe und die Fähigkeiten eines verständigen Gerichtsschreibers nicht wesentlich übersteigen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auseinanderzusetzen, inwiefern die falsche Vorstellung für die ganze Gestaltung unsers heutigen Strafprozesses verhängnisvoll geworden ist.

ist bei weitem das Schwierigste, was ein Richter in seiner ganzen Berufsthätigkeit zu leisten hat; gerade hier, wo der Unkundige ein fast ausschließlich passives, jedenfalls rein rezeptives Verhalten des Richters anzunehmen geneigt sein wird, gerade hier ist der Punkt, wo die Thätigkeit des Richters am meisten zu einer selbstgestaltenden und schöpferischen wird. In der Praxis fühlt man das oft; wie es zusammenhängt und zu erklären ist, läßt sich von Dr. Groß lernen, der über die hierher gehörigen Fragen ein eignes Buch mit dem Titel „Kriminalpsychologie“ geschrieben hat; auch in dem Handbuch geht er ausführlich darauf ein.

Eine Vernehmung hat den Zweck, den Richter über den Hergang einer That so zu unterrichten, als ob er sie mit eignen Sinnen wahrgenommen hätte; hierbei ist mit zweierlei Schwierigkeiten zu kämpfen: der Zeuge kann sehr wohl die Absicht haben, die volle und reine Wahrheit zu sagen, es tritt aber irgend ein Hindernis dazwischen, sei es auf seiten des Zeugen oder auf seiten des Richters; der Zeuge kann aber auch die Absicht haben, die Richter anzulügen oder, wie sich der Volksmund in manchen Gegenden weniger schmeichelhaft als drastisch ausdrücken soll, „die Ochsen zu füttern.“ Der Laie wird überrascht sein zu hören, daß die Schwierigkeiten, die sich in dem ersten Falle ergeben, dem der unbewußten oder unbeabsichtigten Unrichtigkeit, größer und mühsamer zu überwinden sind als die des zweiten Falles. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nun ein Mittel gäbe, das Lügen der Zeugen zu verhindern, oder daß die Übertretung des achten Gebots jetzt überhaupt seltner geworden wäre; das Gegenteil folgt schon aus dem von Groß angeführten köstlichen, noch heute und überall giltigen Ausspruch: „Zu einem ordentlichen Wilddiebe gehört allemal dreierlei: ein Abschraubegewehr, ein geschwärztes Gesicht und ein verlässlicher Alibibeweis.“ Wie dieses Beispiel zugleich zeigt, wird in den meisten Fällen eine beabsichtigte falsche Aussage vorher sorgfältig vorbereitet; es wird z. B. dem echten Zeugen, der sich zu einer falschen Aussage nicht hat entschließen wollen, die Vorladung abgekauft, und eine andre, weniger gewissenhafte Person erscheint unter dem Namen des richtigen Zeugen, weist sich durch die Vorladung aus und bestätigt, was ihr beigebracht worden ist; oder wenn man sich bei einem falschen Alibibeweis gegen die Gefahr schützen will, in Widersprüche zu geraten, so kommt man überein, ein wirkliches Ereignis lediglich auf den Zeitpunkt zu verlegen, in dem das Alibi bewiesen werden soll. Waren mehrere Zeugen auf denselben Tag vorgeladen, so erscheint nur der eine, der andre ist unwohl oder vom Pferde getreten worden oder sonst verhindert, heute zu erscheinen; das hat natürlich den Zweck, daß er genau erfährt, was der erste Zeuge gefragt worden ist und ausgesagt hat, um seine eigne Aussage danach einrichten zu können; oder bei einer besonders ungünstigen Wendung der Vernehmung wird ein plötzlicher Krankheitsanfall erdichtet — bis zur Herbeiholung des Gerichtsarztes gewinnt dann

immerhin der Simulant Zeit, sich seine weitere Aussage zu überlegen. Wird Schwerhörigkeit vorgeschützt, so läßt der erfahrene Richter heimlich hinter dem der Simulation Verdächtigen einen Gegenstand zur Erde fallen: die wirklich schwerhörige Person bemerkt dies durch die Schalleitung des Bodens und Körpers doch, sie fühlt wenigstens die Erschütterung; der Simulant glaubt sich verpflichtet, auch dies nicht zu hören; jene wendet sich also um, der Simulant bleibt ruhig stehn und verrät sich gerade dadurch. *) Besonders beliebt ist die Simulation von Dummheit; Dr. Groß empfiehlt für solche Fälle, den Blick des zu Vernehmenden anhaltend zu beobachten und auf den Widerspruch zwischen der Aussage und dem Ausdruck der Augen aufzupassen; seine Augen könne niemand verstellen, und kein gescheiter Mensch habe dumme Augen, kein wirklich dummer Mensch gescheite Augen. Überall hilft hier nichts besser als die äußerste Gründlichkeit und Aufmerksamkeit; ein wichtiger Kunstgriff ist hierbei, sich immer das vom Zeugen erzählte lebhaft vorzustellen; man wird dann verhältnismäßig bald auf einen Widerspruch oder auf eine Unmöglichkeit stoßen: „Lügen haben kurze Beine.“

Weit schwieriger und wichtiger, schon weil es doch die Regel ist, ist die Kritik des Richters gegenüber Aussagen von Zeugen, die an keine Unwahrheit denken. Schon im täglichen Leben kann man beobachten, daß Augen- und Ohrenzeugen die allergeläufigsten Vorgänge verschieden auffassen, verschieden im Gedächtnis behalten und verschieden wiedergeben; um wieviel mehr vor Gericht, wo persönliches Interesse, Aufregung und krankhafte Gemütsstimmung jeder Art von unberechenbarem Einflusse sein können! Von der Beurteilung einfacher Sinnesvorgänge, z. B. der Verwechslung zwischen eigener sinnlicher Wahrnehmung und mehr oder minder sicherem Schließen aus Vorangeangnem und Nachfolgendem, von Fehlerquellen, die in dem Einfluß des Unheimlichwerdens, in dem unrichtigen Abdieren oder Teilen von Beobachtungen, in akustischen oder optischen Täuschungen usw. ihren Grund haben, kommen wir hier zu den verwickeltesten und schwierigsten Fragen der Psychologie und zu den tiefsten Geheimnissen des menschlichen Seelenlebens. Wichtig ist hier vor allem die unbewußte Thätigkeit des Gedächtnisses, die vielleicht eine viel größere Rolle spielt als der bewußte Gedächtnisakt, die Auffrischung des Gedächtnisses durch Verknüpfung einzelner Erinnerungsbilder, durch Rückversetzung unter dieselben Raumverhältnisse, was wohl jeder schon versucht hat, wenn man auf der Straße plötzlich vergessen hat, was man in der Stadt besorgen wollte, und das Studierzimmer wieder aufsucht, wo man sich zu dem Ausgange entschlossen hatte und dergleichen mehr. Dabei darf man aber nie außer

*) Auch dieses Mittel soll aber zweifelhaft sein. Erfahrene Militärärzte haben mir in Bezug hierauf gesagt, daß die Entlarvung einer simulierten Schwerhörigkeit, z. B. bei einer Rekrutenaushebung, bei weitem das schwierigste ist, was es auf diesem Gebiete giebt; meist hilft hier eben nur List oder Zufall.

acht lassen, daß genau ebenso leicht Erinnerungstäuschungen („Paramnesien“) eintreten können, wie sie gleichfalls jeder aus eigenster Erfahrung kennt, erklärbar aus eingehender und doch vergessener Lektüre, aus lebhaften Träumen und sonstigen halbentschwundenen Eindrücken.

Zwei Fälle, die Groß mitteilt, sind hiersür ungemein lehrreich. Am 28. März 1893 wurde in dem Hause des Lehrers Brunner zu Dietkirchen in Niederbayern ein Raubmord verübt; zwei Kinder des Lehrers waren durch Hiebe mit einer Hacke getötet, die Frau und das Dienstmädchen mit demselben Werkzeuge lebensgefährlich verwundet worden; man hatte sie bewußtlos vorgefunden. Von dem Thäter fehlte jede Spur. Als die Frau wieder zum Bewußtsein gekommen war, konnte sie nur bekunden, daß sie gegen Morgen aus tiefem Schlafe erwacht sei und das ganze Bett in Blut schwimmend gefunden habe; darauf seien ihr die Sinne wieder geschwunden. Weiter war mit der größten Sorgfalt nichts aus der Zeugin herauszubringen; sie wußte nicht einmal, daß sie Verletzungen am Kopfe davongetragen habe, dies mußte ihr erst von andern gesagt werden. Als das Protokoll fertig war, unterschrieb es die Frau Brunner ohne jegliches Zögern mit „Maria Guttenberger“; da dies auch nicht ihr Mädchennaume war, wurde der Untersuchungsrichter aufmerksam und ermittelte, daß Guttenberger ein früherer Liebhaber des Dienstmädchens hieß, dem wegen übeln Lebenswandels eines Tags das Haus verboten worden war. Der Richter griff die Spur auf; Guttenberger wurde in München verhaftet und gestand sofort die grausige That ein. Frau Brunner hatte also den Angriff mit Bewußtsein erlebt und den Thäter erkannt, aber den ganzen Hergang infolge ihrer schweren Kopfverletzungen vergessen, jedoch nicht vollständig: die Vorstellung war bei ihr in eine zweite Sphäre des Bewußtseins getreten, sodaß ihr nur dämmerte, der Name Guttenberger sei im Augenblicke von Bedeutung; dieser Dämmervorstellung glaubte sie zu genügen, wenn sie die Bedeutung des Namens Guttenberger darin fand, ihn für den eignen zu halten. — Die zweite Geschichte ist harmloser. In einem norwegischen Gefängnis stürzte sich ein berüchtigter Einbrecher Namens Gudor bei einem Spaziergange plötzlich gegen den Aufseher; dieser sah in Gudors Hand ein langes Messer blitzen und entfloh — Gudor that dasselbe. Als er später wieder eingebracht worden war, ergaben die eingehenden Ermittlungen, daß das, was er gegen den Aufseher geschwungen und worin der zu Tode erschrockne Mann ein langes Messer gesehen hatte, ein Hering gewesen war.

Natürlich wird man nun deshalb nicht in jeder beliebigen Strafsache hinter jeder Zeugenaussage eine Sinnestäuschung wittern; immerhin muß man fortwährend mit dieser Möglichkeit rechnen, und auch abgesehen hiervon ist die Aufgabe des vernehmenden Richters schwierig und verantwortungsvoll genug; je nach den Umständen muß er einsilbige und zurückhaltende Zeugen sozusagen mit sich fortreißen, phantastische im Zaume halten, nicht nur die Stellung

zu erraten suchen, die der Zeuge gegenüber der That und dem Thäter einnimmt, sondern auch sein Alter und Geschlecht, seine Natur und Bildung beachten, um Schlußfolgerungen und eigne Wahrnehmungen, falsche und richtige Beobachtungen aus einander halten, bloße Ideenassoziationen durchschauen und den richtigen Maßstab für die Wertschätzung des Zeugnisses gewinnen zu können. Das erste und grundlegende ist natürlich das richtige Erfassen dessen, was der Zeuge sagen will; auch dies stößt bisweilen auf Schwierigkeiten, wie man aus der folgenden kleinen Geschichte lernen kann, die ich einem Freunde verdanke, der sie vor einigen Jahren in einem Berliner Gerichtssaal miterlebt hat: Ein wegen Körperverletzung Angeklagter beruft sich auf Notwehr, da der andre, der Verletzte, zuerst auf ihn geschossen habe. Ein Zeuge bekundet dies auch und bemerkt, der Angeklagte habe bei dem Schusse hinter einem Mistwagen gestanden. Schon etwas mißtrauisch fragt der Vorsitzende, wo denn der andre gestanden habe. Der Zeuge entgegnet: Auf der andern Seite des Mistwagens. Sehen Sie, ruft triumphierend der Vorsitzende, jetzt haben Sie sich selber gefangen; wie kann man denn durch einen Mistwagen hindurchschießen? Der Zeuge verbleibt aber steif und fest bei seiner Bekundung, und es entwickelt sich eine jener lebhaften Auseinandersetzungen, die nicht selten mit einer Festnahme und Abführung zu endigen pflegen, bis sich endlich einer der Beisitzer der Sache mit der Frage erbarmt, ob denn in dem Mistwagen etwas drin gewesen wäre, was von dem Zeugen natürlich erstaunt und entrüstet verneint wird. Solche Dinge kommen häufiger vor, als man denkt, ohne immer eine so einfache und ergötzliche Lösung zu finden.

Groß geht im übrigen soweit, ausdrücklich auszusprechen, „daß jede Aussage bewiesen werden muß, die vereinzelt dasteht und in irgend einer Weise etwas unwahrscheinliches an sich hat,“ ein Ausspruch, der die alte so starr und barbarisch klingende Rechtsregel von der Notwendigkeit zweier Zeugen vom wissenschaftlich-psychologischen Standpunkt aus in ganz anderm Lichte erscheinen läßt. Sedenfalls können wir hier auch von unsern Vorfahren lernen, wie vorsichtig man mit der Aufnahme von Zeugenaussagen sein muß, insbesondere dann, wenn eine vereinzelt Beobachtung, z. B. des Verletzten selber, den einzigen Schuldbeweis ausmachen soll. Man gelangt zu dem Ergebnis, sagt Groß an einer andern Stelle, daß der Wert der Zeugenaussage bisher entschieden überschätzt worden ist; „wir werden uns daran gewöhnen müssen, den Beschuldigten, die Beweismittel, den Richter und das Gesetz lediglich als Faktoren der Rechtsfindung zu betrachten, die an sich richtig, aber auch ebenso gut falsch sein können. . . Von vornherein sind alle diese Faktoren gleich viel wert, sie alle sind Menschen oder menschliches Erzeugnis oder menschliche Berechnung, also alle fehlbar, und der Wert des Ergebnisses liegt einzig und allein in der richtigen Beurteilung der einzelnen Momente und ihrer richtigen Einsetzung nach ihrer Bedeutung.“ Hierin vor allem zeigt sich die von Groß

scharf und vielfältig hervorgehobne Doppelseitigkeit der Aufgabe des Strafrichters, je nachdem ihm ein Schuldiger oder ein Unschuldiger gegenübersteht; je einseitiger heutzutage fast durchweg in Büchern und Aufsätzen kriminalistischen Inhalts lediglich die eine Aufgabe der Strafrechtspflege betont wird, nämlich die sachgemäße Verurteilung des Schuldigen mit möglichst wenigen Mitteln zu erreichen (ob dabei die andre Seite als selbstverständlich vorausgesetzt oder aber vergessen wird, kann manchmal zweifelhaft erscheinen), um so wohlthuernder berührt es einen, wenn Groß es „den höchsten Triumph des Strafrichters nennt, einem Unschuldigen den ehrlichen Namen zurückzugeben.“

(Schluß folgt)



Tod und Auferstehung der Philosophie



achdem die Philosophen die Selbstzersehung des Christentums und die Naturforscher den Bankrott der Philosophie verkündigt haben, finden jetzt die Männer der Praxis, daß auch die Naturforschung die Rätsel des Daseins nicht zu lösen vermöge, und kehren entweder zum religiösen Glauben zurück, oder beschränken sich, alle metaphysische Grübeleie abweisend, auf die Kenntnis und Benutzung des unmittelbar Gegebenen. Und insofern zu diesem Gegebenen auch alles gehört, was die Wissenschaften an zuverlässigem Wissensstoff darbieten, kann aus diesem Stoff eine neue, eine positivistische Philosophie aufgebaut werden. Zwei unter sich sehr verschiedene Vertreter dieser Richtung sollen hier den Lesern vorgeführt werden.

Dr. Heinrich von Schoeler hat das Ergebnis seiner zehnjährigen Studien zu einem starken Bande (677 Seiten Großoktav) verarbeitet: *Kritik der wissenschaftlichen Erkenntnis. Eine vorurteilslose Weltanschauung.* (Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1898.) Daß er ganz vorurteilslos sei, kann man ihm nicht zugestehn, denn wie er erzählt, ist er zu seinen philosophischen Studien durch ein trauriges Ereignis veranlaßt worden, das ihn in eine pessimistische Stimmung versetzt hat. Dem Kreise junger Mediziner, in dem er vor etwa fünfzehn Jahren in Neapel lebte, gehörte ein adlicher Jüngling an, der seinem unstillbaren Forschungsdrange allen Lebensgenuß und die Gesundheit opferte und nach bestandner Prüfung tot zusammenbrach. Am Tage vorher hatte er seinem Freunde Schoeler gestanden: „Die Wissenschaft hat meine Erwartungen betrogen und meinen Durst nach Wahrheit nicht gestillt;